



EIDGENÖSSISCHER
SCHWINGERVERBAND
Association fédérale de lutte suisse

Gegründet 1895

Technisches Regulativ

Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kampfgericht	1
a)	Einteilungskampfgericht	1
b)	Platzkampfrichter.....	1
c)	Kampfrichtersitzung.....	2
Art. 2	Bestimmungen für die Schwinger	2
a)	Antreten	2
b)	Bekleidung.....	2
c)	Technische Hilfsmittel	2
d)	Verbot des Dopings.....	2
Art. 3	Wettkampfablauf, Bestimmung der Gangdauer	2
a)	Wettkampf	2
b)	Gangdauer	3
Art. 4	Bestimmungen für das Einteilungskampfgericht	3
Art. 5	Schwinghosen	3
a)	Beschaffenheit.....	3
b)	Grösse und korrektes Tragen	3
c)	Dunkle und helle Schwinghosen	3
d)	Ausgangsstellung	3
Art. 6	Wettkampfbestimmungen	3
a)	Begrüssung	3
b)	Griffassen, Regeln, Beginn des Ganges.....	4
Art. 7	Unterbrechung des Ganges	4
a)	Das Kampfgericht muss «Halt» gebieten:.....	4
b)	Rohe und gefährliche Griffe sind:.....	5
c)	Gangunterbrüche	5
d)	Medizinischer Zwischenfall oder Verletzung	5
Art. 8	Gangende	5
Art. 9	Resultate, besondere Bestimmungen	5
a)	Resultate	5
b)	Besondere Bestimmungen	5
Art. 10	Sanktionsmöglichkeiten	6
a)	Verwarnung	6
b)	Notenabzug	6
c)	Unsportliches Verhalten	6
Art. 11	Zusatzgang	7
Art. 12	Kriterien für die Beurteilung der Notengebung	7
Art. 13	Notengebung	7
Art. 14	Schlussgang, Notengebung im Schlussgang, Schlussgang als Zusatzgang	7
a)	Bestimmungen für den Schlussgang	7
b)	Notengebung im Schlussgang	8
c)	Zusatzgang.....	8
Art. 15	Rangliste	8

Art. 16	Kranzausstich, Kranzquote, Ehrenkranz	8
a)	Kranzausstich	8
b)	Kranzquote	8
c)	Ehrenkranz	8
Art. 17	Schwingplatz	9
a)	Beschaffenheit, Abgrenzungen und Grösse	9
b)	Reglement Werbung	9
c)	Verantwortlichkeit	9
d)	Sicherheit, Sanität und Platzarzt	9
Art. 18	Anwendungsfragen, Entscheid	9
Art. 19	Sanktionen bei Widerhandlungen	10
Art. 20	Mitgeltende Dokumente	10
Art. 21	Inkrafttreten	10

Das Technische Regulativ regelt die Organisation und Abwicklung der schwingerischen Anlässe in technischen Belangen. Es stützt sich auf die Statuten des ESV.

Art. 1 Kampfgericht

Für die Durchführung eines Schwingfestes müssen das Einteilungs- und das Platzkampfgericht bestimmt oder gewählt werden.

a) Einteilungskampfgericht

Das Einteilungskampfgericht besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine als Präsident amtiert. Der Präsident sollte einen Kurs für Einteilungspräsidenten besucht haben.

Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Regulativs zusammen mit dem zuständigen Vorstand;
- Vollzug des Technischen Regulativs im Rahmen seiner Kompetenzen;
- Einteilung der Schwinger in Paare;
- Erstellen von Zwischen- und Schlussranglisten.

b) Platzkampfrichter

Pro Sägemehrling werden drei Kampfrichter bestimmt. Sie teilen sich in ihren Aufgaben wie folgt.

Aufgaben des Platzkampfrichters:

- leitet und überwacht den Wettkampf gemäss den Bestimmungen dieses Regulativs;
- entscheidet primär über Sieg und Niederlage;
- macht für die Bewertung den Notenvorschlag;
- ist für die Zeitmessung verantwortlich.

Weitere Bestimmungen über die Zeitmessung hat der ZV in der techn. Weisung (Nr. 4) «Gangdauer und Zeitmessung» festgelegt.

Aufgaben der Tischkampfrichter:

- rufen die Schwinger zum Wettkampf auf;
- kontrollieren der Wettkampfbekleidung und der Schwinghosen;
- kontrollieren die Anzeigetafeln;
- überwachen den Gang;
- entscheiden mit über Sieg und Niederlage;
- entscheiden mit bei der Bewertung der Notengebung;
- besorgen den korrekten Eintrag von Name, Platznummer, Resultat und Note auf den Notenblättern.

Die drei Kampfrichter müssen ihre Funktion im Verlaufe des Festes mehrmals wechseln.

c) Kampfrichtersitzung

Vor jedem Schwingfest ist eine Kampfrichtersitzung abzuhalten, die vom Kampfgerichtspräsidenten einberufen und geleitet wird.

Art. 2 Bestimmungen für die Schwinger

a) Antreten

Die Schwinger müssen pünktlich und in der vorgeschriebenen Kleidung zum Appell antreten. Verspätet erscheinende oder unkorrekt gekleidete Schwinger können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

b) Bekleidung

Sennenschwinger:

- strapazierfähiges, farbiges, jedoch nicht grelles Hemd (keine Mode- oder Fantasihemden), dunkle lange Hose ohne elastischen Hosenbeinabschluss unten.

Turnerschwinger:

- weisses Leibchen mit kurzen Ärmeln und lange weisse Hose ohne elastischen Hosenbeinabschluss unten.

Die Bekleidung muss zweckmässig, sauber und frei von Aufschriften und Werbung sein (Reglement Werbung).

c) Technische Hilfsmittel

Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ist in den vom ESV erlassenen «Richtlinien für die Technischen Hilfsmittel» geregelt.

d) Verbot des Dopings

Der ESV ist Mitglied der Swiss Olympic Association (SOA). Alle Schwinger und Funktionäre unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Die notwendigen Informationen zum Thema Dopingprävention sind im «Merkblatt Leistungssport» auf der Webseite des ESV aufgeführt.

Art. 3 Wettkampfablauf, Bestimmung der Gangdauer

a) Wettkampf

Das Schwingen teilt sich in Anschwingen, Ausschwingen und Ausstich bzw. Kranzausstich am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest (ESAF).

b) Gangdauer

Der zuständige Vorstand und das Einteilungskampfgericht bestimmen die Gangdauer. Bei den Aktiven beträgt die Gangdauer mindestens fünf Minuten, beim Nachwuchs mindestens vier Minuten.

Art. 4 Bestimmungen für das Einteilungskampfgericht

Die Einteilung der Schwinger für den ersten Gang erfolgt nach deren Qualifikation.

Bei den weiteren Gängen wird die Einteilung nach der bereits erhaltenen Punktzahl vorgenommen.

Ausserdem ist stufengerecht darauf zu achten, dass Schwinger des gleichen Klubs bzw. Verbandes nicht gegeneinander schwingen müssen.

Art. 5 Schwinghosen

a) Beschaffenheit

Als Schwinghosen sind solche aus Zwilchstoff und mit Ledergurt zulässig. Der ZV erlässt entsprechende Weisungen.

b) Grösse und korrektes Tragen

Der Schwinger muss Schwinghosen verwenden, die seiner Körpergrösse entsprechen. Weitere Bestimmungen erlässt der ZV.

c) Dunkle und helle Schwinghosen

An Schwingfesten mit Kranzabgabe und Schwingfesten mit eidg. Charakter kommen helle und dunkle Schwinghosen zum Einsatz. Der Schwinger, dessen Familienname im Alphabet weiter vorne steht, zieht die hellen (naturfarbenen), der andere Schwinger die braunen Hosen an. Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname.

d) Ausgangsstellung

Vor jedem Griffassen muss der Ledergurt satt geschlossen, das Gurtende eingeschlaucht und die Gestösse hochgekrepelt werden.

Art. 6 Wettkampfbestimmungen

a) Begrüssung

Vor Beginn des Ganges begrüessen sich die Schwinger mit Handschlag als Zeichen der friedlichen Austragung des Kampfes und der gegenseitigen Achtung.

b) Griffassen, Regeln, Beginn des Ganges

Die Kampfrichter müssen das Griffassen vor Beginn des Ganges und nach jedem Unterbruch überwachen.

Das Griffassen muss stehend und nach folgenden Regeln geschehen:

- zuerst rechte Hand bis Mitte Rücken;
 - es darf höchstens mit Daumen, Zeige- und Mittelfinger Stoff gefasst werden;
 - es muss aber mindestens mit der ganzen Hand im hinteren Einschnitt am Gurt gefasst werden;
- anschliessend stehen beide Schwinger zurück;
- die linke Hand fasst von unten am rechten, hochgekrempelten Gestöss des Gegners Griff;
 - der Griff muss bis mindestens Mitte Oberschenkel ermöglicht werden.

Verboten sind:

- Das Eindrehen der linken Hand vorne am Gestöss des Gegners vor dem «Gut» des Kampfrichters;
- Klemmen des rechten Armes des Gegners und gleichzeitiges Festhalten des eigenen Schwinghosengürtels;
- Daumen-, Eindreh- und Schrumpfgriffe sowie anderweitige Bevorteilungen;
- Der Daumengriff ist während der ganzen Dauer des Ganges verboten.

Vor Beginn des Ganges muss jeder Schwinger zurückstehen und die gleiche Ausgangsstellung einnehmen.

Mit dem «Gut» des Kampfrichters wird der Gang eröffnet. Der oben beschriebene Ablauf wird bei jedem neuen Griffassen wiederholt.

Art. 7 Unterbrechung des Ganges

a) Das Kampfgericht muss «Halt» gebieten:

- wenn Unfallgefahr besteht;
- bei eingetretenem Unfall;
- wenn keiner der Schwinger Griff an den Schwinghosen hat;
- wenn der angreifende Schwinger keinen Hosengriff hat (Ausnahme Bodenlätz gemäss Art. 9b);
- wenn das Schwingerpaar stehend beim Sägemehlrand angelangt ist;
- wenn im Bodenkampf einer der Schwinger das Sägemehl vollständig verlassen hat;
- wenn rohe und gefährliche Griffe oder anhaltendes Kopfeinstellen angewendet werden;
- wenn ein Notenabzug erforderlich ist und der Platzkampfrichter die beiden Tischkampfrichter orientiert.

b) Rohe und gefährliche Griffe sind:

- Stossen gegen den Kopf in der Brücke;
- Halsgriff (Würgeeffekt);
- Aufreissen oder Überdrücken, nach Anwinkeln und Einspannen von Bein und Fuss des Gegners (geschlossener Griff);
- Druck durch Hebelwirkung gegen die Gelenke;
- Druck auf die Wirbelsäule.

c) Gangunterbrüche

Bei Gangunterbrüchen muss die Zeit angehalten werden (z.B. bei medizinischem Zwischenfall oder Verletzungen, erlaubtem Gang zum Wasser, Ansage eines Notenabzuges, Erstellen der korrekten Bekleidung oder andere Gründe, die eine Zeitverzögerung zur Folge haben).

d) Medizinischer Zwischenfall oder Verletzung

Bei einem Kampfunterbruch wegen eines medizinischen Zwischenfalls oder einer Verletzung entscheiden die drei Kampfrichter über die maximale Länge der Unterbrechung.

Wird das Schwingfest verzögert, entscheidet der Kampfgerichtspräsident.

Kann der betroffene Schwinger den Wettkampf in der festgelegten Zeit nicht wieder aufnehmen, gilt er als verletzt und scheidet aus.

Art. 8 Gangende

Ein Gang ist beendet, wenn der Kampfrichter «Gut» (für Resultat) oder «Fertig» (für Gestellt) geboten hat.

Die letzte Minute (oder beim Versäumnis die Restzeit) wird vom Platzkampfrichter angesagt.

Unmittelbar nach Beendigung des Ganges verabschieden sich die Schwinger mit Handschlag. Der Sieger wischt dem Unterlegenen das Sägemehl vom Rücken.

Art. 9 Resultate, besondere Bestimmungen
--

a) Resultate

Ein Gang ist entschieden, wenn ein Schwinger mit dem Rücken ganz oder bis Mitte beider Schulterblätter (vom Kopf oder Gesäss, von linker oder rechter Seite her) gleichzeitig den Boden berührt.

Das Resultat ist nur innerhalb des Sägemehringes gültig.

b) Besondere Bestimmungen

Der schwingausführende oder der gewinnende Schwinger muss mindestens einen Griff an den Schwinghosen oder am geschlossenen Teil des Ledergurtes des Gegners haben.

Das lose Gurtende gilt nicht als Hosengriff.

Eine Ausnahme bildet der «Bodenlätz», bei welchem keine Hosengriffe notwendig sind.

«Brienzer» vor- und rückwärts, «Hüfter» und «Schlungg», mit dem Arm unter den Schulterblättern des Gegners, gelten als Resultat, sofern alle Verteidigungsmöglichkeiten (z. B. Brücke) ausgeschaltet sind.

Wenn ein Schwinger in der freien Brücke (auf Kopf und Füßen) verharrt, muss er mit «21, 22, 23, gut» ausgezählt werden.

Art. 10 Sanktionsmöglichkeiten

a) Verwarnung

Der Kampfrichter muss einschreiten, indem er die Schwinger verwarnt und einen Notenabzug in Aussicht stellt, bei:

- «Vörteln» und Verzögern beim Griffassen;
- Einschaltung von Kunstpausen;
- dauerndes Kopfeinstellen;
- Anwendung roher und gefährlicher Griffe;
- offensichtlicher Passivität oder Verharren über längere Zeit in einer aussichtslosen Stellung.

Die Sanktion muss dem Betroffenen vom Platzkampfrichter eröffnet werden. Gleichzeitig müssen die Tischkampfrichter vom Platzkampfrichter über die getroffene Sanktion orientiert werden.

b) Notenabzug

Wird die Verwarnung nicht befolgt, muss der Gang unterbrochen und der Notenabzug vorgenommen werden, und zwar ungeachtet der übrigen schwingerischen Arbeit und des Resultats. Die Sanktion muss dem Betroffenen vom Platzkampfrichter eröffnet werden. Gleichzeitig müssen die Tischkampfrichter vom Platzkampfrichter über die getroffene Sanktion orientiert werden.

Die Nichtbefolgung von Weisungen der Kampfrichter oder die Beschimpfungen der Kampfrichter haben einen direkten Notenabzug zur Folge.

c) Unsportliches Verhalten

Verabredete Gänge und unwürdiges Verhalten müssen bestraft werden. Die Platzkampfrichter melden dieses Verhalten dem Einteilungskampfgericht, welches abschliessend über die Massnahmen entscheidet. Fehlbare Schwinger können vom weiteren Wettkampf ausgeschlossen und von der Rangliste gestrichen werden.

Art. 11 Zusatzgang

Ein Schwinger ist zur Bestreitung eines Zusatzganges verpflichtet, wenn er vom Einteilungskampfgericht dazu aufgefordert wird. Weigert sich ein Schwinger ohne sichtlichen Grund, kann er von der Rangliste gestrichen werden. Für einen gewonnenen Zusatzgang wird ein Viertelpunkt gutgeschrieben. Bei der Auswahl für einen Zusatzgang ist darauf zu achten, dass mit diesem Viertelpunkt der letzte Kranzrang nicht erreicht werden kann.

Art. 12 Kriterien für die Beurteilung der Notengebung

Für die Beurteilung der schwingerischen Arbeit sind vor allem folgende Kriterien zu beachten:

- Stellt sich der Schwinger zum Kampf, sucht er diesen und nimmt so bewusst Risiken in Kauf;
- korrektes Schwingen in Angriff und Verteidigung;
- Vielseitigkeit und technisches Können in der Ausführung der einzelnen Schwünge.

Art. 13 Notengebung

Das Kampfgericht soll streng, aber objektiv und korrekt bewerten. Es lässt sich weder mit den Schwingern noch mit dem Publikum auf Diskussionen ein.

Gewertet wird mit Viertelpunkten:

- der gewonnene Gang (+) mit den Noten 9.75 – 10.00;
- der unentschiedene Gang (–) mit den Noten 8.75 – 9.00;
- der verlorene Gang (0) mit den Noten 8.50 – 8.75.

Sanktionen gemäss Art. 10 werden von der erzielten Note abgezogen.

Voraussetzung für die Note 10.00 ist ein Plattwurf oder ein in einem Zug ausgeführter Schwung ohne Nachdrücken.

Die Maximalnoten 9.00 für den unentschiedenen bzw. 8.75 für den verlorenen Gang gelten als Ausnahme und werden bei überdurchschnittlicher, technisch hochstehender und angriffiger Arbeit geschrieben.

Art. 14 Schlussgang, Notengebung im Schlussgang, Schlussgang als Zusatzgang

a) Bestimmungen für den Schlussgang

Den Schlussgang bestreiten die zwei punkthöchsten Schwinger nach fünf Gängen, am ESAF die zwei punkthöchsten Schwinger nach sieben Gängen.

Weisen mehrere Schwinger die gleiche Punktzahl auf, bestimmt das Einteilungskampfgericht das Schlussgangpaar. Es befindet auch über die Schlussgangdauer.

b) Notengebung im Schlussgang

- Für einen gewonnenen Schlussgang wird die Note 10.00 geschrieben;
- für einen gestellten Schlussgang werden die Art. 12 und 13 unverändert angewendet;
- für einen verlorenen Schlussgang wird die Note 8.75 geschrieben;
- der Art. 10 muss in vollem Umfang angewendet werden.

c) Zusatzgang

Der Schlussgang als Zusatzgang ist nur zulässig, wenn zwischen den zwei punkthöchsten Schwingern eine Differenz von mindestens 1.50 Punkten besteht.

Für einen gewonnenen Zusatzgang muss ein Viertelpunkt gutgeschrieben werden.

Bei verletzungsbedingtem Ausscheiden eines Schlussgangteilnehmers muss das Einteilungskampfgericht den nächstberechtigten Schwinger für den Schlussgang bestimmen.

Art. 15 Rangliste

Die Rangliste wird nach der erhaltenen Punktzahl erstellt. Bei gleicher Punktzahl sind für die Reihenfolge die Zeichen (+, -, 0), bei gleichen Zeichen das Alphabet massgebend. In Jahren mit gerader Endzahl wird dabei die Rangierung alphabetisch aufsteigend (beginnend mit A), in Jahren mit ungerader Endzahl alphabetisch absteigend (beginnend mit Z) vorgenommen. Die beiden Schlussganggegner sind in ihrem Rang an erster Stelle zu setzen, bei Punktgleichheit der Sieger.

Art. 16 Kranzausstich, Kranzquote, Ehrenkranz

a) Kranzausstich

Die Anzahl der zum Ausstich bzw. zum Kranzausstich zuzulassenden Schwinger wird vom Einteilungskampfgericht bestimmt.

b) Kranzquote

Die Anzahl zur Verteilung gelangender Kränze beträgt 15% der angetretenen Schwinger. Werden die 15% nicht erreicht, ist der nächstfolgende Rang kranzberechtigt, wenn 18% der angetretenen Schwinger nicht überschritten wird.

c) Ehrenkranz

Die Abgabe des Ehrenkranzes an verunfallte Schwinger darf nur erfolgen, wenn diese ohnehin mit einer Punktzahl von 8.50 im letzten Gang den Kranz erreicht hätten. Über die Abgabe des Ehrenkranzes beschliesst der Vorstand zusammen mit dem Einteilungskampfgericht. Der Empfänger des Ehrenkranzes wird auf der Rangliste am Schluss der Kranzgewinner aufgeführt. Die im Art. 16b umschriebene Kranzquote darf durch den Ehrenkranz nicht überschritten werden.

Art. 17 Schwingplatz

a) Beschaffenheit, Abgrenzungen und Grösse

Für die Durchführung eines Schwingfestes ist ein genügend grosser, ebener Platz zu wählen. Die Grösse richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang des Anlasses. Der eigentliche Wettkampfbereich und die Zuschauerräume inkl. Passagen müssen durch Absperrseile gegenseitig abgegrenzt sein. Details sind in der techn. Weisung (Nr. 2) «Richtlinien für Sägemehlplätze» festgelegt.

Die einzelnen Sägemehlringe müssen die folgenden Masse aufweisen:

Schwingfeste mit eidgenössischem Charakter

Durchmesser 14 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 35 m³ losem Sägemehl.

Kranzschwingfeste und eidgenössische Nachwuchsschwingertage

Durchmesser 12 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 23 m³ losem Sägemehl (mindestens analog Rangschwingfeste).

Jung-, Nachwuchs- sowie Rangschwingfeste

Durchmesser 10 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 16 m³ losem Sägemehl.

Buebeschwingfeste (8- bis 15-Jährige)

Durchmesser 8 Meter. Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 10 m³ losem Sägemehl.

b) Reglement Werbung

Die Vorgaben des Reglements Werbung müssen konsequent umgesetzt werden.

c) Verantwortlichkeit

Der Wettkampfbereich muss vom zuständigen Klub-, Sektions- oder Vorstand freigegeben werden. Die Freigabe darf erst erfolgen, wenn der Platz besichtigt wurde und alle vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

d) Sicherheit, Sanität und Platzarzt

Der Schwingplatz muss gemäss den Bestimmungen und Wegleitungen der Hilfskasse des ESV aufgebaut werden.

Art. 18 Anwendungsfragen, Entscheid

Bei allfälligen Differenzen in der Anwendung des «Technischen Regulativs» entscheidet der Kampfgerichtspräsident.

Art. 19 Sanktionen bei Widerhandlungen

Das Technische Regulativ ist Bestandteil der Statuten ESV. Bei Widerhandlungen gegen die Artikel des Technischen Regulativs finden die Artikel der Statuten sowie die entsprechenden Richtlinien sinngemäss Anwendung.

Art. 20 Mitgeltende Dokumente

Die vom ZV erlassenen Richtlinien und Weisungen sind ergänzende Bestandteile des Technischen Regulativs und können auf der Webseite des ESV abgerufen werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Technische Regulativ wurde an der AV am 10. März 2019 in Meiringen genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Technische Regulativ vom 1. März 2008 mit allen Nachträgen.

Namens der Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident:



Markus Lauener

Der Sekretär:



Rolf Lussi

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann:



Paul Vogel

Der Technische Leiter:



Samuel Feller